



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Vorhabensträger, die Gemeinde Weitenhagen, beabsichtigt den Ausbau (die Herstellung) eines Gewässers.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines 120 m langen und ca. 40 cm tiefen Gewässers, das neben der Entwässerung des natürlichen Einzugsgebietes die Entwässerung eines Straßenabschnittes und von Wohngrundstücken übernimmt. Der neu hergestellte Graben mündet in den Graben 25/5/5 mit Vorflut zum Wolfsbach.

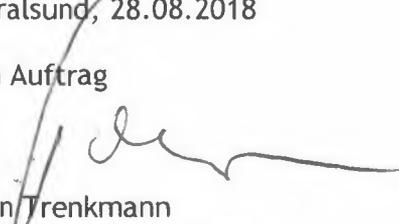
Das Vorhaben ist lokal begrenzt und befindet sich innerhalb der Ortslage Behrenwalde. Es werden weder Wasserschutzgebiete noch nationale bzw. internationale Schutzgebiete, Biotop, Naturdenkmäler o.ä. berührt. Nur während der Bauphase sind eventuell kurzfristig mit baubedingten Immissionen durch Baggararbeiten beim Bodenaushub zu rechnen, die aber nicht als erhebliche Auswirkungen des Vorhabens beurteilt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 28.08.2018

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt